Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 62 Ausgegeben Danzig, den 3. August 1934

186

Verordnung
zur Verhütung der Gefährdung der Staatssicherheit.
Vom 28. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 28 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Alle auf Landstraßen aus dem Auslande ankommenden Reisenden sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Zollstelle zu melden. Wer sich vorsätzlich dieser Meldepflicht entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000,— Gulden und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2

Wer die von der zuständigen Zollstelle vorzunehmende Paß- und Zollkontrolle dadurch behindert, daß er dem die Kontrolle ausübenden Beamten die Herbeiführung von Nachteilen in Aussicht stellt, wird mit Geldstrafe bis zu 10000,— Gulden und Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Tatbestand des Abs. 1 liegt auch vor, wenn Beschwerden oder Mitteilungen an Behörden oder Verbände offensichtlich ungerechtfertigt in Aussicht gestellt werden, gleichviel ob dies unmittelbar gegenüber dem diensttuenden Beamten oder gegenüber dritten Personen in Gegenwart des Beamten geschieht.

§ 3

Wer sich gegenüber einem Zollbeamten an einer Grenzstelle nach § 113 des Strafgesetzbuchs (Widerstand gegen die Staatsgewalt) vergeht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis 10000,— Gulden ein.

§ 4

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung einen Zollbeamten an einer Grenzstelle zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen (§ 114 des Strafgesetzbuches), wird mit Gefängnis nicht unter neun Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 10000 Gulden ein.

§ 5

Die Vorschriften der Zollgesetzgebung bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 8. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.